

23. Temp. 18.15.

## 2. Teil.

=====

+ = +

Die heute erschiebende Ministerialverordnung über die Kartoffelhöchstpreise wurde sowohl im Wiener Stadtrate als auch in der nachmittägigen Oelmännerkonferenz einer eingehenden Erörterung unterzogen. Hierbei wurde von den Vertretern aller Parteien der begründeten Besorgnis Ausdruck gegeben, dass diese Verordnung, statt eine Verbilligung der Kartoffelpreise herbeizuführen, geeignet sei die Kartoffelzufuhr nach Wien geradezu zu unterbinden. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Kartoffelversorgung Wiens zum grössten Teile aus Ungarn erfolgt und dass, solange nicht auch in Ungarn entsprechende Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt werden, die Durchführung der Verordnung auf die grössten Schwierigkeiten stoßen werde. Es wurden einhellig nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Da nach § 8 der Verordnung ihre Bestimmungen nur auf den Bezug aus dem Zollausslande keine Anwendung findet ist zu besorgen, dass die für Wien so wichtigen Kartoffelzufuhren aus Ungarn ausbleiben und sich dadurch eine empfindliche Kartoffelnot in Wien geltend machen werde. Die Regierung wird daher aufgefordert, alles aufzubieten, um Kartoffelzufuhren nach Wien in ausreichendem Masse sicherzustellen.

2. Die Gemeinde Wien wird zwar die Verordnung, die ohne ihre Mitwirkung zustande gekommen ist, in dem <sup>ihr/</sup>übertragenen Wirkungseise selbstverständlich pflichtgemäss durchführen, muss aber von vornherein jede Verantwortung für deren Rückwirkung auf die Provisionierung der Stadt ablehnen.

3. Der Bericht des Magistrates über die bisherigen Massnahmen der Gemeinde zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln sowohl durch eigenen Anbau als auch durch Ankauf von rund 100.000 Metrzentner wird zur Kenntnis genommen und genehmigt, dass der aus den Ankaufspreisen im Vergleiche zu den nunmehr festgesetzten Höchstpreisen sich ergebende Verlust von der Gemeinde getragen werde.

-----

Zu den Kartoffelhöchstpreisen. In der heutigen Sitzung der Zentrale der Frauenhilfsaktion im Kriege wurde folgende Resolution zum Beschlusse erhoben: Die Frauenhilfsaktion im Kriege hat in ihrer heutigen Sitzung die neue Verordnung über die Höchstpreise für Kartoffel einer eingehenden Beratung unterzogen. Die Vertreterinnen aller Organisationen wiesen auf die Gefahren hin, die für die Kartoffel-Approvisionierung der Stadt Wien aus dieser neuen Verordnung erfließen können.

1. Sehen sie in der staffelweisen Steigerung des Höchstpreises eine Gefährdung der Marktbeschickung während der nächsten zwei Monate, da naturgemäß von der Landwirtschaft der Zeitpunkt des höheren Kartoffelpreises abgewartet werden wird. Die Gründe auf die sich dieser Teil der Verordnung stützt (Schwund und Einlagerungsspesen) sind hinfällig im Hinblick darauf, dass solche Spesen leicht in die allgemeinen Produktionskosten einbezogen werden können und gewöhnlich auch einbezogen werden.

2. Ist die Spannung zwischen Speise-, Industrie- und Futtermittelkartoffel eine zu geringe, so dass die Gefahr besteht, dass die Qualitätsunterschiede nicht gewahrt werden.

3. Die Verfügung, welcher der Frauenhilfsaktion auf ihre Anfrage bei der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, dass die Gemeinden bei Eintreten der Kartoffelnot das Recht haben bei der Statthalterei die Requisition zu verlangen, erscheint nicht ausreichend, da es angesichts der hohen Lebensmittelpreise und der geplanten Vermehrung der fleischlosen Tage nicht nur nicht zu einer Kartoffelnot, sondern nicht einmal zu einer vorübergehenden Kartoffelknappheit kommen darf. Die Frauenhilfsaktion erblickt in der Beschlagnahme der Kartoffelvorräte <sup>ein</sup> die einzige Möglichkeit dieser Höchstpreisverordnung eine im Sinne der klaglosen Approvisionierung der Stadt geeignete Durchführung zu sichern. Die Beschlagnahme soll in der Form gehandhabt werden, dass die Gemeinden das für ihr Gebiet erforderliche Mindestquantum - Verbrauchsquantum (in Berücksichtigung der gegenwärtigen Lebenshaltung weitester Bevölkerungsschichten) festlegen, dasselbe bei der Regierung anmelden und

von der Regierung die Zusicherung dieses Quantum bei ratesweisem regelmässigen Abruf verlangen. Durch den Umstand aber, dass die Beschlagnahme durch die Landesstelle nur im eigenen Wirkungskreis derselben erfolgen kann, das Land Niederösterreich aber in seiner Kartoffelproduktion passiv ist, ist die Verordnung für Wien wieder völlig unwirksam.

4. In der Bestimmung, dass diese Höchstpreisverordnung der Regierung durch höhere Höchstpreise der einzelnen Produktions- und Konsumentengebiete durchbrochen werden kann, erblickt die Frauenhilfsaktion einerseits die Gefahr, dass der Preistreiber Tür und Tor geöffnet wird und andererseits für jene Gebiete, die sich diesen „Höchstpreisen“ nicht anschliessen, eine fortgesetzte Kartoffelnot.

5. Mit Rücksicht darauf, dass für Wien ein grosser Teil des notwendigen Kartoffelbedarfes aus Ungarn geliefert wird, in Ungarn aber keine Höchstpreise festgesetzt wurden, dürfte sich die Verordnung für Wien überhaupt als undurchführbar erweisen, da bei dem Mangel an Kartoffelzufuhr nicht nur eine Knappheit sondern direkt eine katastrophale Kartoffelnot eintreten müsste.